

Leonberg Sportgelände Jahnstraße

Faunistische Bestandserfassungen mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag



Januar 2017

im Auftrag von:

Große Kreisstadt Leonberg
Belforter Platz 1
71229 Leonberg

Auftragnehmer:

*Peter-Christian Quetz, Dipl.-Biol.
Gutachten Ökologie Ornithologie
Essigweg 1A · 70565 Stuttgart
T. 0711.741785/0152.54343911
Natur-Voegel.QUETZ@online.de*

Unter Mitarbeit von:

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Stauss & Turni
Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen
Dr. Hendrik Turni
Dipl.-Biol. Eva Schloter

Inhalt

0	Zusammenfassung	4
1	Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung	6
Abb. 1	Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung	7
2	Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie wesentliche Strukturmerkmale	8
Abb. 2	Lage des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg	9
3	Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse	10
Abb. 3	Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg	11
4	<u>Vögel</u>	11
4.1	Untersuchungsmethoden	11
Tab. 1	Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Planungs-/Untersuchungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg	12
4.2	Ergebnisse	13
Abb. 4	Verbreitung von Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste) im Bereich des Untersuchungsraums und Planungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg	14
Abb. 4a	Verkleinerte Planungsvarianten A (inkl. der zwei östlichen Fl.st.) und B (ohne die zwei östlichen Fl.st.)	15
5	<u>Fledermäuse</u>	16
5.1	Untersuchungsmethoden	16
5.2	Ergebnisse	16
5.2.1	Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte	16
Abb. 5	Lage von zwei installierten Batloggern im Untersuchungsgebiet Jahnstr.	17
Tab. 2	Fledermausarten im Untersuchungsraum	18
5.2.2	Steckbriefe der Fledermausarten im Untersuchungsraum	19
Abb. 6-9	Bäume mit Quartierpotenzial	20
5.2.3	Quartierpotenzial	21
Abb. 10	Spalte unter Vordach des Vereinsgebäudes mit Einflugmöglichkeit	21
6	<u>Reptilien</u>	22
6.1	Untersuchungsmethoden	22

Abb. 11	Potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse an der Zufahrt zum Grundstück Feuerbacher Str. 47	22
6.2	Ergebnisse	23
Abb. 12	Potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse entlang von Böschungssäumen	23
7	Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen	23
7.1	§ 44 Abs.1, Ziff. 1 BNatSchG	24
7.2	§ 44 Abs.1, Ziff. 2 BNatSchG	24
7.3	§ 44 Abs.1, Ziff. 3 BNatSchG	26
7.4.	Zusammenfassung der notwendigen CEF-Maßnahmen	27
8	Literatur	27

0 Zusammenfassung

Die Stadt Leonberg beabsichtigt für den Bereich des Sportgeländes in der Jahnstraße und angrenzend, einem rund 3,9 ha großen Gebiet am nördlichen Ortsrand Leonbergs (Landkreis Böblingen), einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet zu erstellen.

Mit den Eingriffen in dieses Areal sind möglicherweise Verluste von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten verbunden, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz verboten sind.

Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei der Rodung von Baum- und Gehölzbeständen, die sich im Bereich des Planungsgebiets befinden, oder bei anderen erforderlichen Eingriffen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Bei diesen möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Vogel- und anderer Tierarten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), um die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands dieser Art (§ 44 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG) sowie um die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG). Betroffen von diesen Regelungen sind die europarechtlich sowie national streng und besonders geschützten Arten. Für alle europäischen Wildvogelarten gelten dabei die Bestimmungen der streng geschützten Arten.

Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange im Rahmen des Verfahrens notwendig, um Konflikte mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand ausschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

Den faunistischen Erhebungen voraus ging im März/April 2016 eine Erhebung der Habitatstrukturen, um festzustellen, ob Anhaltspunkte für das Vorkommen europarechtlich geschützter Arten oder das Vorhandensein von artenschutzrelevanten Strukturen, von Nist- und Ruhestätten oder Quartieren entsprechend der Lebensraumsprüche der betreffenden Arten vorhanden sind.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung, zusätzlichen Recherchen und der Auswertung erster Ergebnisse der gleichzeitig beauftragten und bereits begonnenen Bestandserfassung der Vögel im Gebiet konnte eine Aussage und Bewertung zum artenschutzrechtlichen Potenzial und zum Vorkommen relevanter Tier- und Pflanzenarten getroffen werden.

Auf der Grundlage der Habitatpotenzialanalyse waren mögliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die vorgesehenen Eingriffe abzuschätzen und erforderliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und evtl. zur Kompensation auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes vorzuschlagen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. auszugleichen, sowie ggfs. den notwendigen Untersuchungsbedarf festlegen zu können.

Um das Planungsgebiet und dessen Umgebung auf die Bedeutung hinsichtlich des Vorkommens ausgewählter Tierarten bzw. Artengruppen untersuchen und bewerten zu können, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichs-

maßnahmen vorzuschlagen, wurde ein faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag beauftragt.

Die faunistischen Erfassungen im Sommerhalbjahr 2016 betrafen drei zu untersuchende Artengruppen - Vögel, Fledermäuse und Reptilien (vorrangig die Zauneidechse).

Insgesamt wurden 31 (außer Straßentaube) besonders geschützte Vogelarten festgestellt, vier Arten sind darüber hinaus streng geschützt, Grünspecht und Wendehals als Brutvogelarten, sowie Mäusebussard und Turmfalke, die als Nahrungsgäste beobachtet werden konnten. Der Wendehals ist zudem in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, während Vogelarten, die nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, nicht festgestellt werden konnten.

25 Arten des Gesamtbestands wurden als Brutvögel bestimmt, fünf weitere kamen als Nahrungsgäste vor und eine durchziehende Vogelart.

Sieben Vogelarten sind auf der Roten Liste Baden-Württemberg verzeichnet, davon als Brutvögel Bluthänfling und Wendehals stark gefährdet sowie Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling Arten als Vorwarnliste, während der Turmfalke als Nahrungsgast als Art der Vorwarnliste ausgewiesen ist.

An Fledermäusen konnten insgesamt drei streng geschützte sowie in der Roten Liste verzeichnete Arten unterschieden werden, vor allem die Zwergfledermaus als weitaus häufigste Art, Großes Mausohr und Großer Abendsegler traten seltener oder nur vereinzelt auf. Alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, das Große Mausohr zudem in Anhang II.

Für das Plangebiet liegen keine Hinweise auf Wochenstubenquartiere von Fledermausarten (Fortpflanzungsstätten) vor, allerdings können zumindest Einzelquartiere in den vorhandenen Höhlenbäumen im Untersuchungsgebiet vorhanden sein, und eine Nutzung durch Einzeltiere ist anzunehmen.

Die nach BNatSchG und nach Anhang 4 der FFH-Richtlinie streng geschützte Zauneidechse (Art der Vorwarnliste) konnte nicht festgestellt werden, obwohl stellenweise geeignete potenzielle Habitate vorhanden sind. Das Untersuchungsgebiet ist wegen der insgesamt nur eingeschränkt vorhandenen Lebensraumstrukturen und der durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft für die Zauneidechse eher ungeeignet.

Um Verbotstatbestände der Tötung zu vermeiden (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG), sind die Brutzeiten von Vogelarten und die Aktivitätszeiten von Fledermäusen zu berücksichtigen, so dass Baumrodungen und Eingriffe in Gehölzbestände sowie Abrissarbeiten von Gebäuden nur innerhalb eines Zeitraums zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden dürfen.

Verbotstatbestände einer erheblichen Störung (nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG) können bei Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste mit ungünstigem lokalen Erhaltungszustand eintreten. Bei Verlust von Obstwiese und Obstgarten sind Feldsperling, Gartenrotschwanz und (eingeschränkt) Haussperling sowie vor allem Wendehals, bei Verluste von Hecken und Feldgehölzen Bluthänfling und Goldammer betroffen.

Für den Bestandserhalt dieser Vogelarten sind vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen mit Neuausweisung entsprechender Habitatstrukturen umzusetzen, wegen der hohen Bedeutung

des Gebiets für den Wendehals sollte dieses im Verbund mit dem südöstlich angrenzenden Streuobstgebiet erhalten bleiben.

Für die möglichen Verluste mehrjährig nutzbarer Niststätten als potenzielle Nist- und Ruheplätzen (Baumhöhlen und andere artenschutzrelevante Strukturen) sind als Ersatz in Abhängigkeit von der Anzahl an gerodeten Bäumen Nist- und Fledermauskästen (nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG) vorgezogen, also bis Ende Februar im Jahr der Rodung, aufzuhängen.

1 Einleitung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen sowie Projektbeschreibung

Im Zusammenhang mit Planungen für eine Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Leonberg (Landkreis Böblingen) ist die Inanspruchnahme eines rund 3,9 ha großen Areals, welches das Sportgelände an der Jahnstraße sowie angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, Obstwiesen, Gartengebiete und Gärten umfasst, vorgesehen.

Mit diesen Planungen sind mögliche Eingriffe in Lebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten und Artengruppen verbunden, so dass nicht ausgeschlossen werden konnte, dass durch das Vorhaben in das Lebensraumgefüge streng geschützter Arten eingegriffen wird.

Bei den möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um die Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen besonders geschützter Tierarten (Ziff. 1), die erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population einer betroffenen Tierart bzw. des günstigen Erhaltungszustands (Ziff. 2) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Ziff. 3), die nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Schutz des Artenbestandes verboten sind.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine artenschutzrechtliche Prüfung zwingend erforderlich, um Konflikte bei der vorgesehenen Planung mit dem Artenschutz und mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand auszuschließen oder durch entsprechende Maßnahmen vermeiden bzw. vermindern und ggf. ausgleichen zu können.

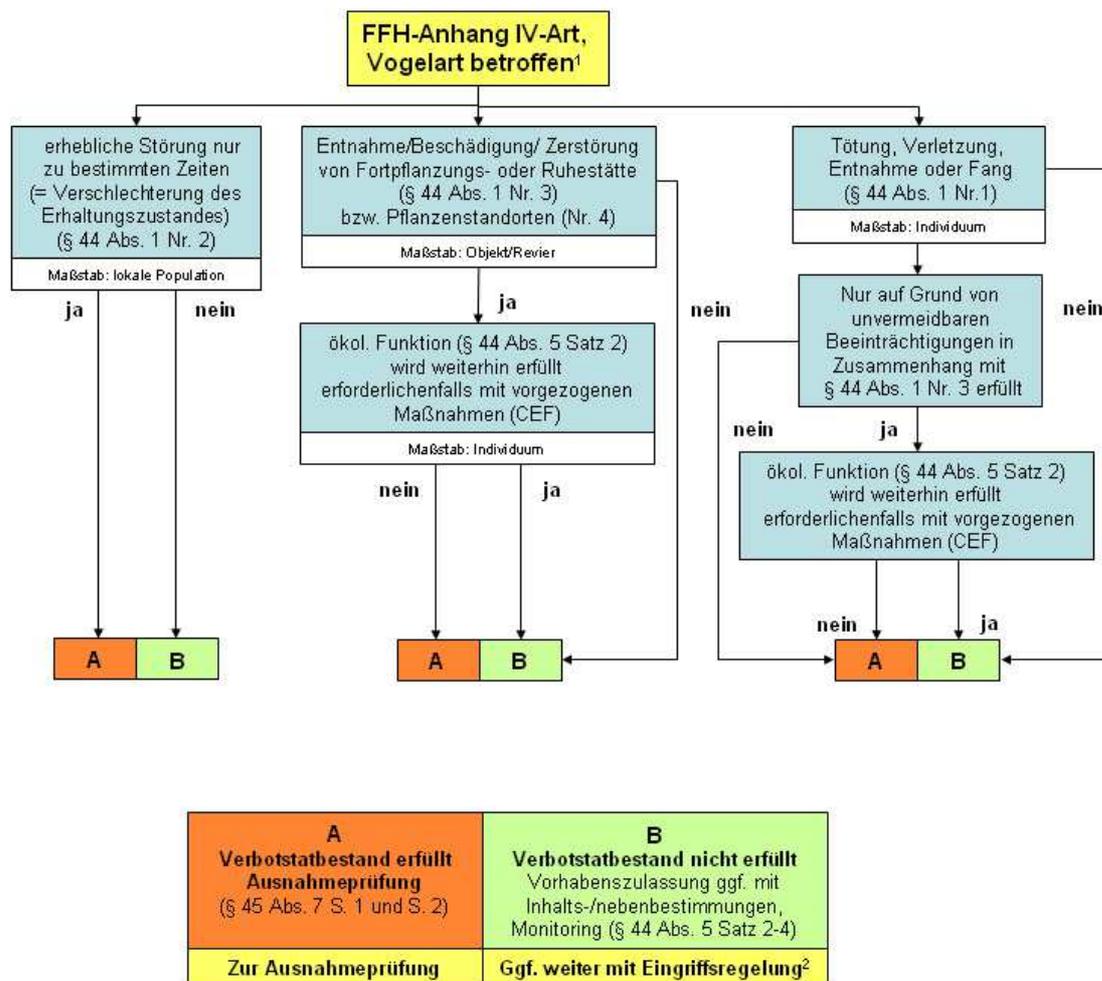
Um das Vorkommen geschützter Tierarten im Zusammenhang mit der Beurteilung des Bundesnaturschutzgesetzes ausreichend erfassen und eine artenschutzrechtliche Prüfung vornehmen zu können, wurde eine Untersuchung der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien - vor allem der Zauneidechse - beauftragt.

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt werden, die sich aus dem § 44, Abs. 1, Ziff. 1-3 BNatSchG ergeben. Mögliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Eingriffe auf den Artenbestand waren abzuschätzen, artenschutzrechtliche Tatbestände zu klären und ggf. Vermeidungs- oder Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das seit 1. März 2010 in Kraft ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Land-

schaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abb. 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (März 2010)

Abb. 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCH ET AL. 2010)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraums sowie wesentliche Strukturmerkmale

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand der Stadt Leonberg (Landkreis Böblingen) und wird eingegrenzt von der Feuerbacher Straße (B 295) im Süden, der Strohgäustraße (L 1136) im Südwesten und der Jahnstraße im Westen. In nordöstlicher Richtung geht das Gebiet in die offene Landschaft nach Höfingen - landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Aussiedlerhöfen, Wiesen und Streuobstwiesen - über.

Das Gebiet im Gewann Katzenbühl umfasst insgesamt eine Größe von 3,9 ha, davon nimmt das Gelände der Sportanlage mit dem Spielfeld, dem Vereinsheim und den Umkleidegebäuden (Strohgäustraße 6, Fl.st. 585) sowie der Gaststätte des TSG Turnerheims Leonberg (Strohgäustraße 4, Fl.st. 584) rund ein Drittel ein. Im Bereich des Paulaner Biergartens befinden sich 4 Platanen, 5 Ahornbäume, eine Kastanie u.a. Gehölze.

Nach Nordosten hin wird das Sportplatzgelände von einem Gehölzstreifen aus etwa 45 Fichten und einzelnen Laubbäumen, u.a. zwei Eschen, begrenzt (Fl.st. 591/1).

Daran anschließend befinden sich Ackerflächen (Fl.st. 591/2, 592/1 und 592/2), eine schmale Gartenparzelle (Fl.st. 594) mit über 30 geschnittenen Apfelbäumen, ein breiter Grünlandstreifen (Fl.st. 602-605) mit einem einzelnen großen Birnbaum, ein weiteres Gartengebiet (Fl.st. 606-607) aus mehreren Parzellen und mit zahlreichen, z.T. sehr alten bzw. großen Obstbäumen sowie im Anschluss daran wiederum ein Acker- und Grünlandstreifen (Fl.st. 608 bzw. 609).

Die einzelnen unterschiedlich strukturierten Flurstücke werden von kleinen Böschungen, Schlehenhecken, Brombeergebüschen und Einzelgehölzen begrenzt.

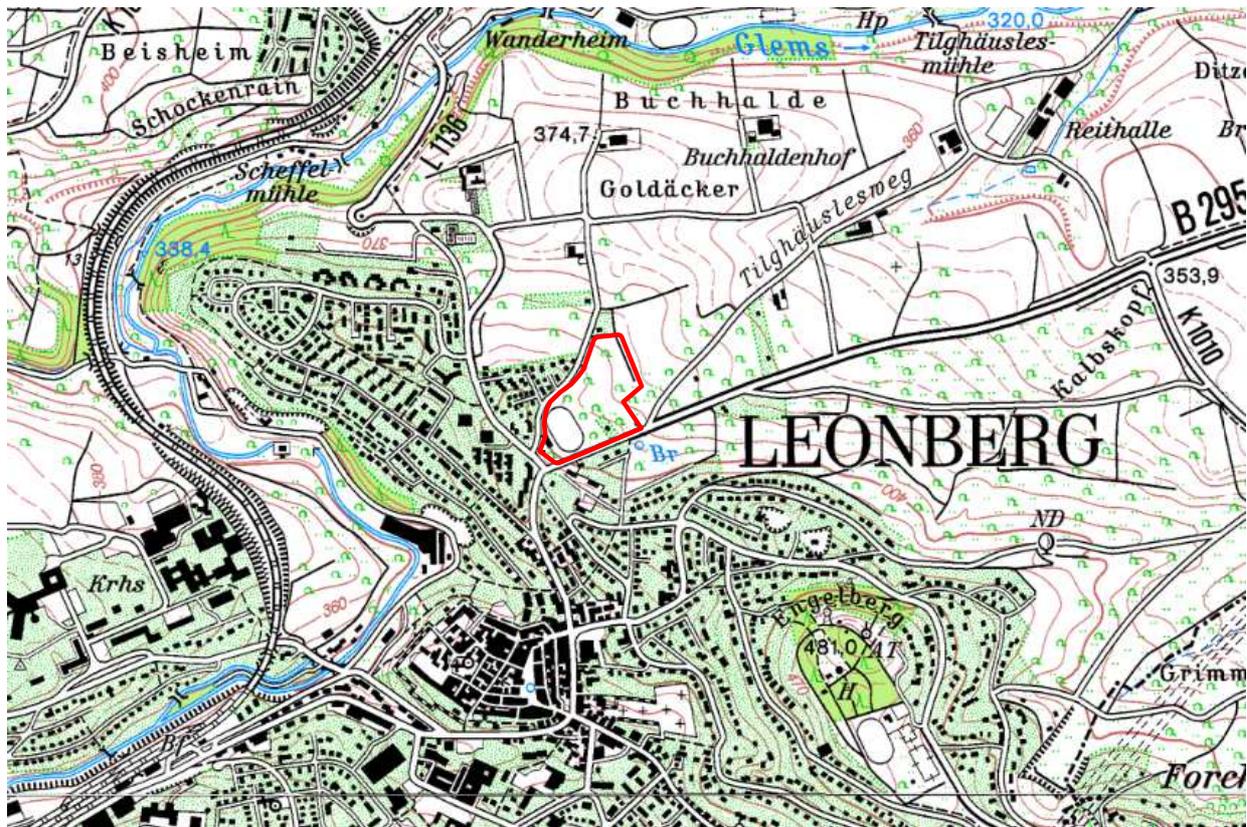


Abb. 2: Lage des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg

Der südliche Teil des Fl.st. 594 und südöstliche Rand des Untersuchungsgebiets umfasst das Grundstück Feuerbacher Straße 47 mit einem (verlassenen) Wohnhaus, Rasenflächen und Blumenrabatten, Gartenanlagen sowie Gehölzen und Ziersträuchern. Daran grenzt ein aufgelassener Garten (Fl.st. 659/1) mit Zufahrt mit randlicher südexponierter Trockenmauer von der Feuerbacher Straße her (Fl.st. 659/2) an.

Dieser Garten weist einen reichhaltigen vereinzelt bereits gerodeten Baumbestand mit Obstbäumen, Laub- und Nadelbäumen sowie zahlreichen Gehölzen und Koniferen - mindestens vier Apfel-, drei Kirschbäume und einen Walnuss, einzelne Exemplare von Buche, Traubenkirsche, Hasel, Vogelbeere u.a. sowie Tannen, Kiefern, Lärche, Eibe, Wacholder, Lorbeer u.a. An den Bäumen wurden mehrere Nistkästen aufgehängt. Neben einer Gartenhütte befindet sich ein mit Schilf bewachsener Teich auf dem Gelände.

Schutzgebiete, besonders geschützte und nach § 32 NatSchG geschützte Biotope oder Naturdenkmäler sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht vorhanden. In der südöstlichen Umgebung befinden sich mehrere geschützte Biotope: Trockenmauer im Gewann ‚Gräder‘ nördlich Leonberg (Biotop-Nr. 171201152900), Hecken im Gewann ‚Gräder‘ nördlich Leonberg (Biotop-

Nr. 171201152901) sowie Vier Hecken im Gewann ‚Lange Furche‘ nordöstlich Leonberg (Biotop-Nr. 171201152902). Nordöstlich befindet sich die Hecke im Gewann ‚Bei der Lehmgrube‘ südlich Höfingen (Biotop-Nr. 171201152759).

3 Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse

Die Ortstermine für die Untersuchung artenschutzrelevanter Biotop- und Habitatstrukturen sowie potenzieller Lebensräume und die Erfassung des Artenpotenzials erfolgten am 21.3. und 6.4.2016. Weitere Geländetermine zur Untersuchung des Vogelbestands fanden bisher am 29.4. und 6.5.2016 statt.

Dabei wurde u.a. der Geltungsbereich insbesondere auf potenzielle Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Vögel sowie andere mögliche Tierarten und Artengruppen hin untersucht. Vegetationsstrukturen sowie Baum- und Gehölzarten wurden aufgenommen und Sichtbeobachtungen von Tieren notiert.

Der umfangreiche Bestand an Bäumen - Obstbäume, Gehölze - und die Strauchstrukturen mit dem Unterwuchs sowie einzelne Gebäude und die randlichen Bebauungen haben eine Bedeutung für besonders geschützte gebüsch- und freibrütende Vogelarten (Zweigbrüter) sowie für Höhlenbrüter, dabei auch eine Reihe von Brutvogelarten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste und streng geschützter Vogelarten.

Von einem Vorkommen streng geschützter Fledermausarten ist auszugehen, vor allem ist eine Nutzung des Geländes als Jagdgebiet von Fledermäusen aus der Umgebung anzunehmen. Auch potenzielle Quartiere in Form von Baumhöhlen an den Obstbäumen sind vorhanden.

Ältere Baum- und Gehölzbestände mit entsprechenden Alt- und Totholzanteilen sind nur in geringem Umfang vorhanden und daher ist kaum mit einem Vorkommen besonders oder streng geschützter altholzbewohnender Käferarten (Totholzkäfer) zu rechnen.

Ebenfalls ist ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Haselmaus auszuschließen, da Haselsträucher oder entsprechende geeignete Lebensräume in Form von Hecken und Strauchbereichen nicht ausreichend vorhanden sind.

Wärmeliebende und wertanzeigende besonders geschützte Schmetterlinge und Wildbienen werden im Bereich des Grün- und Brachlands vereinzelt zu finden sein, allerdings werden diese ebenso wie andere Insektengruppen aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und fehlender geeigneter Futterpflanzen oder Habitatstrukturen nur durch anspruchslose Arten vertreten sein.

Nicht auszuschließen war allerdings wegen zwar nur geringfügig aber potenziell vorhandener geeigneter Habitate ein Vorkommen der streng und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse.

Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen, für die auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden sind,

kann ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden, etwa für Amphibien wegen des Fehlens von geeigneten Gewässern.

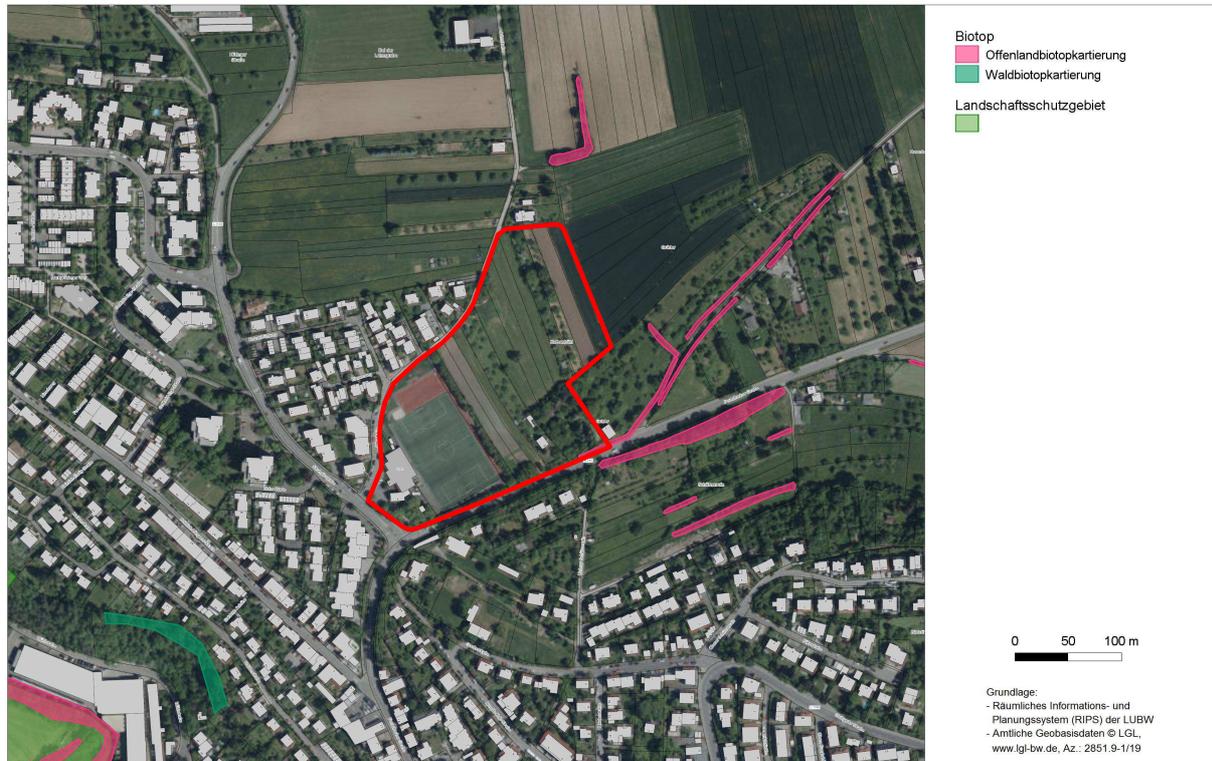


Abb. 3: Schutzgebiete und geschützte Biotope in der Umgebung des Untersuchungs- und Planungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg

4 Vögel

4.1 Untersuchungsmethoden

Die Erfassung der Vögel erfolgt an sieben Terminen (21.3., 6.4., 24.4., 29.4., 25.5. und 22.6.2015). Die Erhebung fand frühmorgens bzw. vormittags statt. Anwesende Vogelarten wurden an ihren artspezifischen Lautäußerungen (Gesang) oder als Sichtbeobachtung registriert und in vorbereitete Arbeitskarten eingetragen.

Bei revier- oder brutanzeigendem (singendem) Verhalten über einen längeren Zeitraum am gleichen Ort kann als Status Brutvorkommen angenommen werden. Bei einmaliger Beobachtung handelt es sich meist um Vogelarten, die nur kurzzeitig als Nahrungsgäste oder Durchzügler auftreten bzw. beobachtet werden. Während ihrer Brutzeiten im Frühjahr halten sich Brutvögel im Allgemeinen in eng begrenzten Revieren auf, die ihnen als Nahrungs- und Brutlebensraum dienen und in denen sie mehr oder weniger eindeutig feststellbar sind.

Tab. 1: Liste der beobachteten Vogelarten im Bereich des Planungs-/Untersuchungsgebiets Sportgelände Jahnstraße in Leonberg, nach 7 Erfassungsterminen (Mitte März-Ende Juni 2016)

RL BW Rote Liste Baden-Württemberg 2015: V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet

RL D Rote Liste Deutschland 2015

§ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): streng geschützt (= S), alle anderen Arten besonders geschützt

VSR Vogelschutzrichtlinie: 4 = Art des Artikels 4

Status B = Brutvogel, N = Nahrungsgast, (D) = durchziehende Vogelart in der Umgebung

unterstrichen: in Verbreitungskarte dargestellt

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	Status
Amsel					B
Bachstelze					N
Blaumeise					B
<u>Bluthänfling</u>	2	V			B
Buchfink					B
Buntspecht					B
Elster					B
<u>Feldsperling</u>	V	V			B
<u>Gartenrotschwanz</u>	V				B
<u>Goldammer</u>	V				B
Grünfink					B
<u>Grünspecht</u>			S		B
Hausrotschwanz					B
<u>Hausperling</u>	V				B
Heckenbraunelle					B
Kleiber					B
Kohlmeise					B
Mäusebussard			S		N
Mönchsgrasmücke					B
Rabenkrähe					B
Ringeltaube					B
Rotkehlchen					B
Singdrossel					(D)
Star					B

Vogelart	RL BW	RL D	§	VSR	Status
Straßentaube					N
Türkentaube					B
Turmfalke	V		S		N
Wacholderdrossel					N
<u>Wendehals</u>	2	2	S	4	B
Zaunkönig					B
Zilpzalp					B

Die methodischen Grundlagen orientierten sich an BIBBY et al. (1995) und SÜDBECK, ANDREZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER & SUDFELDT (2005).

4.2 Ergebnisse

Insgesamt konnten 31 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebiets und der nahen angrenzenden Umgebung festgestellt werden, darunter 25 Brutvogelarten, fünf Nahrungsgäste, die außerhalb bzw. weiter entfernt brüten, und eine durchziehende Vogelart.

Alle Vogelarten außer Straßentaube sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke und Wendehals zudem streng geschützt, der Wendehals darüber hinaus in Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie verzeichnet.

Zwei Brutvogelarten sind nach der Roten Liste Baden-Württemberg (2015) stark gefährdet (Bluthänfling und Wendehals), weitere fünf Vogelarten in der Vorwarnliste verzeichnet, davon vier Brutvogelarten (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer und Haussperling) sowie der Turmfalke als Nahrungsgast.

Alle im Untersuchungszeitraum März bis Juni 2016 festgestellten Vogelarten mit Einstufung nach der neuen Roten Liste Baden-Württemberg (2015) sowie nach Schutz- und Vorkommensstatus sind in der Tab. 1 aufgeführt. Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste sowie der streng geschützte Grünspecht wurde in der Verbreitungskarte (Abb. 4) dargestellt.

Von besonderer Bedeutung ist das Brutvorkommen des Wendehalses (stark gefährdet, streng geschützt und Art des Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie), der zusammen mit weiteren typischen z.T. in der Vorwarnliste verzeichneten Vogelarten der Obstbaumbiotope (Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Grünspecht, Star, Wacholderdrossel) im östlichen siedlungsabgewandten Teil des Untersuchungsgebiets vorkommt.

Das Gebiet hat für den Wendehals, der in Leonberg eine ungünstige lokale Population aufweist, eine hohe Bedeutung, es sollte im Verbund mit dem südöstlich angrenzenden Streuobstgebiet freigehalten werden.

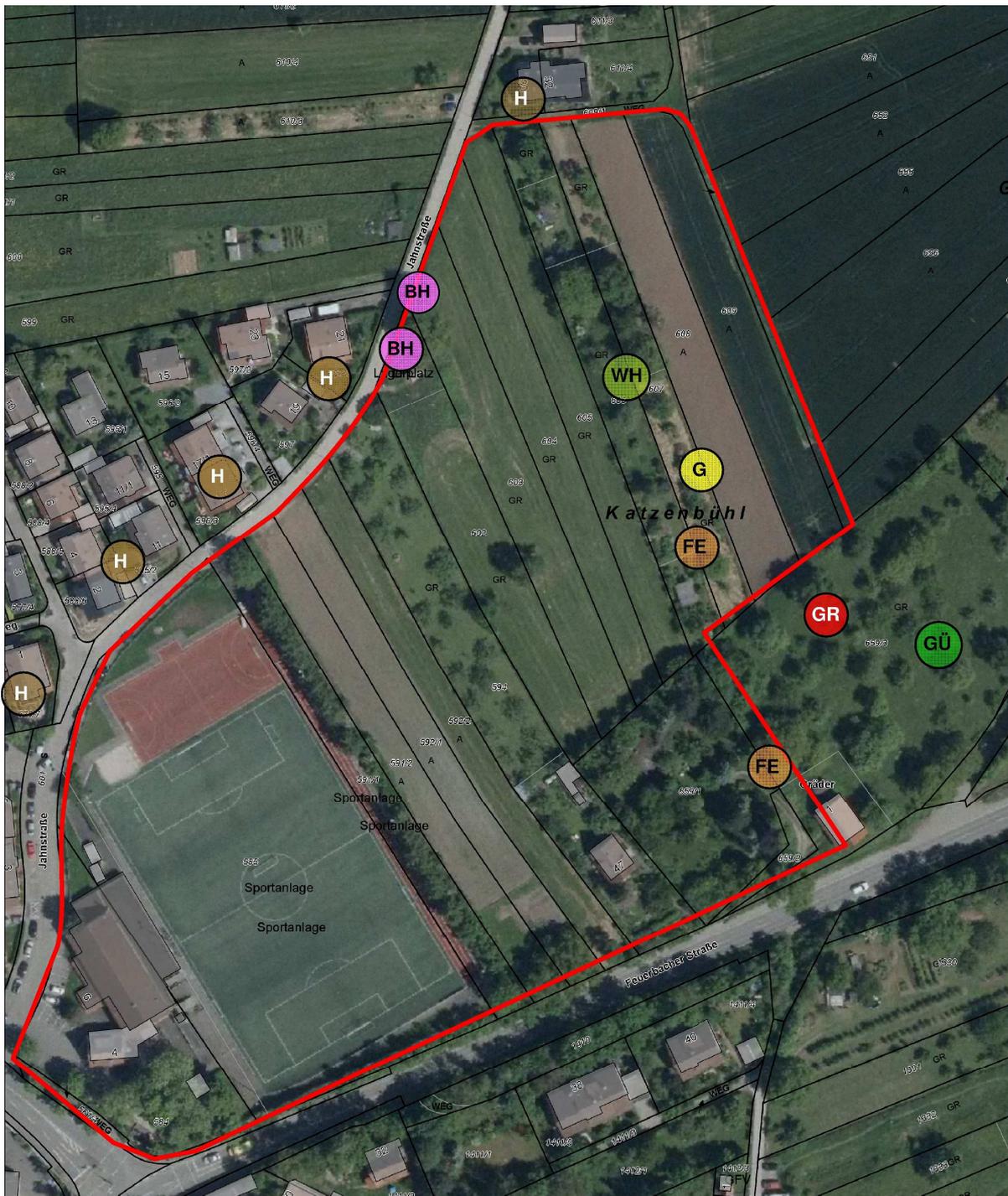


Abb. 4: Verbreitung von Brutvogelarten der Roten Liste/Vorwarnliste) im Bereich des Untersuchungsraums und Planungsgebiets „Sportgelände Jahnstraße“ in Leonberg

BH = Bluthänfling (RL 2), FE = Feldsperling (V), G = Goldammer (V), GR = Gartenrotschwanz (V), GÜ Grünspecht (§), HS = Haussperling (V), WH = Wendehals (RL 2, §, VSR)

Rote Liste: 2 = gefährdet, V = Vorwarnliste; § = streng geschützt, VSR = Vogelschutzrichtlinie

Im Bereich der Obstbäume und einzelnen Gehölze besteht ansonsten ein Brutvorkommen ungefährdeter allgemein verbreiteter und z.T. häufiger besonders geschützter gebüsch- und freibrütender sowie höhlenbrütender Vogelarten

Bemerkenswert ist zudem das Vorkommen des nach der neuen Roten Liste stark gefährdeten Bluthänflings mit zwei Paaren am nordwestlichen Rand des Gebiets, in einem Bereich mit Bäumen, Hecken und Hochstaudenbewuchs.

Mäusebussard und Turmfalke, streng geschützte Greifvogelarten, nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche.

Auch am Rande zu den bestehenden Bebauungen wurden eine Reihe von artenschutzrelevanten Vogelarten festgestellt, vor allem der Haussperling als häufige Brutvogelart der Vorwarnliste.



Abb. 4a: Verkleinerte Planungsvarianten A (inkl. der zwei östlichen Fl.st.) und B (ohne die zwei östlichen Fl.st.)

Im Laufe des bisherigen Planungsverfahrens hat sich das Plangebiet Jahnstraße verkleinert (Abb. 4a),

- Variante A, inkl. der zwei östlichen Flurstücke 594 und 602 (Grünland mit und ohne Obstbäume, etwa 2,2,
- Variante B, ohne die Flurstücke 594 und 602, etwa 1,7 ha.

Die ursprüngliche Planung mit 3,9 ha, wie sie der Potentialanalyse und den faunistischen Untersuchungen zu Grunde lag, wird nicht weiter verfolgt. Die Bewertung und die vorgesehenen CEF-Maßnahmen beziehen sich auf das verkleinerte Plangebiet (Varianten A oder B).

5 Fledermäuse

5.1 Untersuchungsmethoden

Im Hinblick auf das Quartierpotenzial erfolgte zunächst eine Übersichtserfassung am 27.5.2016. Die Erfassung der Fledermäuse erfolgte an 4 Terminen im Zeitraum Mai bis August (27.5., 29.6., 11.7. und 11.8.2016) anhand von Detektorbegehungen (Pettersson D240x) und Ausflugbeobachtungen. Zudem wurde stichprobenartig an unterschiedlichen Stellen ein Batcorder (ecoObs) zur automatischen Erfassung von Fledermausrufen installiert. Der Batcorder zeichnete vom 27.5.-3.6. sowie vom 11.7.-18.7.2016 jeweils in der ersten Nachthälfte (Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse) durchgehend auf. Die Lautaufnahmen und Sonagramme wurden am PC mit Hilfe der Programme *BatExplorer* und *BatSound* analysiert.

Im Untersuchungsgebiet sind vereinzelt Höhlungen und Spalten an Bäumen vorhanden, die sich für Fledermäuse als Quartiermöglichkeit anbieten. Aus diesem Grund erfolgte eine Inspektion der erreichbaren Höhlen und Spalten mit dem Endoskop, zudem Ausflugkontrollen im Bereich relevanter Baumhöhlen.

5.2 Ergebnisse

5.2.1 Artenspektrum, Aktivitätsschwerpunkte

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten im Plangebiet insgesamt nur drei Fledermausarten nachgewiesen werden. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet und demzufolge national streng geschützt.

Das Artenspektrum ist sehr schmal. Als Ursache hierfür kommen die fehlende Anbindung an ein größeres Waldgebiet sowie die Zerschneidung der Landschaft durch etliche größere und kleinere Straßen in Frage. Zudem grenzen an das Plangebiet nördlich und östlich strukturarme Grünflächen, lediglich die etwa 600m vom Plangebiet entfernte Glems und der uferbegleitende Gehölzsaum stellen für Fledermäuse ein wichtiges Habitatelement dar.



Abb. 5: Lage von zwei installierten Batloggern im Untersuchungsgebiet Jahnstr. (gelb)

Mit dem Großen Mausohr ist immerhin eine Fledermausart vertreten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgelistet ist. Das Große Mausohr ist demzufolge eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden

müssen. Nach den vorliegenden Beobachtungen tritt das Große Mausohr im Untersuchungsgebiet allerdings nur sporadisch über den frisch gemähten oder geernteten offenen Flächen auf. Der Große Abendsegler wurde nur am 27.05.2016 im Bereich des Sportplatzes beobachtet und mit dem Detektor registriert.

Im Rahmen der Detektorbegehungen und der automatischen Ruferfassung wurden in 18 Erfassungsnächten bzw. in 100 Erfassungstunden insgesamt nur 363 Rufsequenzen erfasst. Das entspricht 3,6 Rufkontakten pro Stunde während der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse. Dieser Wert ist als geringe Aktivität einzustufen. Mehr als 98 % aller erfassten Rufsequenzen entfallen auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die übrigen Fledermausarten traten nur sporadisch auf.

Tab. 2: Fledermausarten im Untersuchungsraum

Art	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL B-W	RL D
	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*

Erläuterungen:

Rote Liste

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)
BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)
- 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - i gefährdete wandernde Tierart
 - V Vorwarnliste
 - * nicht gefährdet

FFH Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

- II Art des Anhangs II
- IV Art des Anhangs IV

§ Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen

- s streng geschützte Art

5.2.2 Steckbriefe der Fledermausarten im Untersuchungsraum

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr ist eine wärmeliebende Art, die klimatisch begünstigte Täler und Ebenen bevorzugt. Jagdhabitats sind Laubwälder, kurzrasiges Grünland, seltener Nadelwälder und Obstbaumwiesen. Die Jagd auf große Insekten (Laufkäfer etc.) erfolgt im langsamen Flug über dem Boden und auch direkt auf dem Boden. Zu den Jagdhabitats werden Entfernungen von 10 bis 15 km zurückgelegt. Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Dachstöcken von Kirchen. Einzeltiere sowie Männchen- und Paarungsquartiere finden sich auch in Baumhöhlen oder Nistkästen. Die Überwinterung erfolgt in Felshöhlen, Stollen oder tiefen Kellern. In Baden-Württemberg ist das Große Mausohr stark gefährdet (BRAUN ET AL. 2003).

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften nutzt. Der Große Abendsegler jagt in großen Höhen zwischen 10-50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die Jagdgebiete können mehr als 10 km vom Quartier entfernt sein. In Baden-Württemberg handelt es meist um Männchenquartiere, Wochenstuben sind absolute Ausnahme. Weibchen ziehen zur Reproduktion bis nach Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Die Männchen verbleiben oft im Gebiet und warten auf die Rückkehr der Weibchen im Spätsommer, die Paarungszeit ist im Herbst. In Baden-Württemberg gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer bzw. Herbst auftritt.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen.

Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen. Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste der Säugetiere Baden-Württembergs (BRAUN ET AL. 2003) als gefährdet eingestuft.



Abb. 6 und 7: Alte Birne im Planbereich mit Quartierpotenzial

Abb. 8 und 9: Höhlenbäume im Planbereich mit Quartierpotenzial



5.2.3 Quartierpotenzial

Der Planbereich weist insgesamt eher wenige Höhlen- und Spaltenbäume auf. Aus der Kontrolle mittels Endoskop sowie aus den Ausflugbeobachtungen gingen keine Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) hervor. Allerdings ist eine vorübergehende Nutzung der Spalten und Höhlen durch Einzeltiere im Sommer nicht auszuschließen.

Ein Wochenstubenquartier käme im Plangebiet unter den ermittelten Fledermausarten grundsätzlich nur für die Zwergfledermaus in Frage, das Große Mausohr benötigt geräumige Dachstühle großer Gebäude (meist Kirchen, Schulen, Rathäuser), der Große Abendsegler reproduziert in Baden-Württemberg nicht. Ausflugbeobachtungen am Vereinsheim ergaben keinen Hinweis auf eine Wochenstube der Zwergfledermaus, Wochenstuben in Baumhöhlen sind zumindest in Baden-Württemberg für die Zwergfledermaus nicht bekannt und auch in anderen Bundesländern eine seltene Ausnahme.

Keiner der Bäume konnte als winterquartiertauglich eingestuft werden (zu geringer Durchmesser im Bereich der Höhle, Höhle nicht tief genug, kein Schutz vor Fressfeinden, Spalte zu niedrig über dem Boden und Anflug durch Vegetation eingeschränkt - z.B. die alte Birne - etc.).

An den Gebäuden im Plangebiet ist bis auf eine kleine Spalte im Dachbereich kein Quartierpotenzial vorhanden. Aus den Ausflugbeobachtungen ergaben sich keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse.



Abb. 10:
Spalte unter
Vordach des
Vereinsge-
bäudes mit
Einflugmög-
lichkeit

6 Reptilien (Zauneidechse)

6.1 Untersuchungsmethoden

Die Suche nach der Zauneidechse fand an vier sonnigen bzw. warmen und windstillen Tagen zwischen April und August 2016 (29.4., 6.5., 22.6. und 30.8.2016), am Vormittag oder um die Mittagszeit, statt.

Dabei wurde das Areal vor allem in besonnten bzw. südexponierten Bereichen und außerhalb der von Gehölzen meist beschatteten Areale langsam abgeschritten und auf Vorkommen von sich sonnenden oder nahrungssuchenden Tieren überprüft.

Insbesondere an der Zufahrt bzw. der Böschung zum Anwesen Feuerbacher Str. 47, entlang des östlichen Gehölzrandes zu den Sportanlagen der Böschungsränder an der Jahnstraße sowie innerhalb des Obstgartengebiets Katzenbühl, mit potenziell geeigneten Habitatflächen für diese Reptilienart, wurde nach der Zauneidechse gesucht

Die Zauneidechse ist nach dem BNatSchG streng geschützt und europaweit als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. In Baden-Württemberg ist die Zauneidechse als Art der Vorwarnliste verzeichnet.



Abb. 11: Potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse an der Zufahrt zum Grundstück Feuerbacher Str. 47

6.2 Ergebnisse

Die Zauneidechse konnte an den vier Erfassungsterminen im Bereich Untersuchungsgebiets nicht festgestellt werden, obwohl stellenweise geeignete potenzielle Habitate vorhanden sind, etwa in den südlich exponierten Bereichen entlang von Böschungen, Gehölzrändern und Saumstrukturen sowie im Bereich der Obst- und Kleingärten.

Das Untersuchungsgebiet ist wegen der insgesamt nur eingeschränkt vorhandenen Lebensraumstrukturen und der durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft für die Zauneidechse eher ungeeignet. Eine mögliche Ursache für das Fehlen der streng geschützten Art ist evtl. auch die unmittelbare Siedlungsrandlage, die starke Individuenverluste durch Hauskatzen zur Folge haben kann.



Abb. 12: Potenziell geeignete Habitatbedingungen für die Zauneidechse entlang von Böschungssäumen

7 Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sowie Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe im Gebiet der geplanten Siedlungsentwicklung einschließlich der Flächeninanspruchnahme im Bereich von Baustelleneinrichtungen und -zufahrten

können innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erheblichen Verlusten an Biotopstrukturen für die untersuchten Tierarten/-gruppen führen und Verbotstatbestände auslösen.

Konflikte mit dem Artenschutz und möglichen vorkommenden Vogel- und Fledermausarten werden vor allem im Zuge der Rodung von Gehölzen und Bäumen eintreten, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können, d.h. Tiere getötet (§ 44 Abs. 1, Ziff. 1), Populationen von Tieren in ihrem Erhaltungszustand erheblich beeinträchtigt (Ziff. 2) und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (Ziff. 3) werden.

7.1 § 44 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Da hiervon insbesondere die wenig bis nichtmobilen Jungvögel bzw. -tiere betroffen sind, müssen baulich unvermeidbare Eingriffe - die Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen und Abrissarbeiten - außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. der Aktivitätszeit von Fledermäusen, in einem Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar, verschoben werden.

Sollten die Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier liegen zwar nicht vor, dennoch sind zumindest gelegentlich genutzte Einzelquartiere der Zwergfledermaus anzunehmen. Winterquartiere von Fledermäusen sind dagegen nicht vorhanden.

Sollten die geplanten Gebäude an den Fassaden mit großen und nicht strukturierten Glasflächen ausgestattet werden, ist das Risiko besonders groß, dass es anlagebedingt zu Beeinträchtigungen durch Kollision von Vögeln an Glasflächen kommen wird (Vogelschlag); generell besteht entlang von Gehölzrändern diesbezüglich eine erhöhte Gefahr. In diesem Fall werden Maßnahmen zur Vermeidung empfohlen, etwa durch großflächige und dichte Markierungen von über 2 qm² großen Glasflächen mit außenseitigem Anbringen z.B. von Punktrastern mit mindestens 25 % Deckungsgrad (SCHMID, WALDBURGER & HEYNEN 2012). Zudem sollten Außenbeleuchtungen vermieden bzw. umweltfreundlich installiert und Lichtimmissionen verringert werden.

7.2. § 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1, Ziff.2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie Baustellen-einrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, Beeinträchtigungen inner-halb und in der Umgebung des Plangebiets verursacht werden, die sich zusätzlich zum Lebens-raumverlust durch Störungen negativ auf seine Bewohner auswirken und damit Verdrängungsef-fekte nach sich ziehen können. Es wird empfohlen, Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtun-gen auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen und ggfs. mit Hilfe einer wirkungsvollen Ab-grenzung etwa durch Bauzäune gegenüber sensible Bereiche zu sichern.

Die meisten der festgestellten Vogelarten sind verbreitete bis häufige und in den Siedlungs- und Siedlungsrandgebieten meist noch überall anzutreffende Vogelarten. Die Ansprüche dieser (we-der in der Roten Liste noch in der Vorwarnliste verzeichneten) Arten sind während und nach der Realisierung der Baumaßnahmen im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt, da in der Umgebung aus-reichend Ausweichflächen und -strukturen zur Verfügung stehen. Von einer erheblichen Beein-trächtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Vogelarten (nach Ziff. 2 Störungsverbot) durch bau-, anlage- oder nutzungsbedingte Störungen ist daher nicht auszuge-hen.

Für Vogelarten, die einen ungünstigen lokalen Erhaltungszustand aufweisen (Arten der Roten Liste und Vorwarnliste bzw. mit strengem Schutzstatus) müssen vorgezogene Maßnahmen für den Bestanderhalt und die Entwicklung neuer Lebensräume ergriffen werden. Dies betrifft den stark gefährdeten Bluthänfling, vier Brutvogelarten der Vorwarnliste - Feldsperling, Gartenrot-schwanz, Goldammer und (eingeschränkt) Haussperling - sowie vor allem den stark gefährdeten, nach dem BNatSchG streng geschützten und in Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie verzeichneten Wendehals, eingeschränkt auch den streng geschützten Grünspecht.

Für diese Vogelarten, die auf die Existenz von Streuobstwiesen und auf das Vorhandensein von Obstbäumen bzw. auf artspezifische Gehölzstrukturen angewiesen, sind bei Verlust entspre-chende Strukturen nachzupflanzen und zu entwickeln.

Bei Realisierung der Variante A sind für den Verlust eines Streifens mit über 30 Obstbäumen (Fl.st. 594) einschließlich eines großen Birnbaums (Fl.st. 602) sowie mehreren Gehölz- und He-ckensäumen, u.a. mit Vorkommen des stark gefährdeten Bluthänflings, 20 Obstbäume und 25 m Heckenstrukturen im Umfeld der Planung zu pflanzen bzw. neu anzulegen.

Die Neupflanzung von Obstbäumen ist vor allem zur Bestandsstützung des Wendehalses und anderer artenschutzrelevanter Vogelarten der Obstwiesen in der Nähe und im Biotopverbund zu den aktuellen Vorkommen etwa als Nach- und Ergänzungspflanzungen im Bereich bestehender Obstwiesen, vorzunehmen.

Bei Variante B entfällt die Neuanpflanzung von Obstbäumen und sind 10 m Heckenstrukturen neu anzulegen.

Zusätzlich müssen allerdings in ausreichendem Umfang Nistkästen angebracht werden, solange die Obstbäume auf den neu angelegten Flächen noch kein ausreichendes Höhlenpotenzial auf-weisen.

Bei Realisierung der Variante A sind für den Verlust von mehrjährig nutzbaren Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten 10 Nistkästen (mit 26, 32 und 45 mm sowie ovaler Einfluglochweite) aufzuhängen, bei Variante B sind 5 Nistkästen erforderlich.

Das Gebiet hat vor allem für den Wendehals, der in Leonberg eine ungünstige lokale Population aufweist, eine hohe Bedeutung, es sollte im Verbund mit dem südöstlich angrenzenden Streuobstgebiet freigehalten werden.

Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers von Fledermäusen durch baubedingten Lärm und Erschütterungen oder durch Licht ist nicht zu erwarten, da für diese keine Hinweise vorliegen. Die Jagdaktivität blieb im Untersuchungsgebiet an allen Erfassungsterminen eher gering, der Lebensraum stellt demzufolge kein essentielles Nahrungshabitat dar. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Störungen, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen zu verschlechtern, nicht zu erwarten sind.

7.3 § 44 Abs. 1, Ziff. 3 BNatSchG

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Verbotstatbestände können eintreten durch Eingriffe in die Gehölz- und Vegetationsbestände, wodurch Brutplätze frei- und gebüschbrütender Vogelarten zerstört werden, während Niststätten höhlenbrütender Vogelarten und Fledermausquartiere bei Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen bzw. mehrjährig nutzbaren Niststätten oder auch den Abriss von Gebäuden mit Unterschlupfmöglichkeiten betroffen sein können.

Soweit es sich um häufige freibrütende Vogelarten handelt, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen, und verbreitete Höhlenbrüter, für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird, tritt der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von Brutplätzen dennoch nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt erfolgen, d.h. wenn die Eingriffe zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sollten die Maßnahmen außerhalb des genannten Zeitraums erfolgen, muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt."

Auch bei den erfassten Vogelarten innerhalb des Untersuchungs- bzw. Plangebiets, handelt es sich mehrheitlich um verbreitete und teilweise häufige Brutvogelarten mit günstigem Erhaltungszustand, deren Ansprüche während und nach der Realisierung des Vorhabens im Umfeld in ähnlicher Weise erfüllt sind, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht berührt wird.

Für den Verlust mehrjährig nutzbarer Niststätten von höhlenbrütenden Vogelarten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste - Feldsperling, Gartenrotschwanz, Wendehals und (eingeschränkt) Haussperling - sind als CEF-Maßnahmen Ersatznistkästen aufzuhängen, vor allem sind jedoch neue Obstwiesen anzulegen und zu entwickeln bzw. zu erhalten, da diese Vogelarten obligatorisch auf Obstbaumbestand angewiesen sind.

Ebenso müssen die Verluste von Habitatstrukturen frei- und gebüschbrütender Vogelarten vor allem für Arten der Vorwarnliste - Bluthänfling und Goldammer - sowie weitere ungefährdete Vogelarten durch die Anpflanzung entsprechender Ersatzgehölze - Hecken und Feldgehölzen - bzw. die Neuanlage von Biotopen im Außenraum der Umgebung kompensiert werden.

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) oder auf Winterquartiere liegen nicht vor. Allerdings können gelegentlich genutzte Einzelquartiere für die Zwergfledermaus in den vorhandenen Baumhöhlen und Spalten bzw. am TSG-Vereinsheim unter dem Dach in Holzlücken des Überstandes nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Bei einem Verlust von Ruhestätten sind die Einschränkungen des Verbots zu prüfen, die sich aus dem § 44 (5) BNatSchG ergeben, wonach die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. Im vorliegenden Fall stehen der Zwergfledermaus vermutlich weitere geeignete Ruhestätten im angrenzenden Siedlungsgebiet z.B. hinter Fensterläden, in Rollladenkästen, hinter Holzverschalungen, hinter der Attika von Flachdächern und in anderen Gebäudespalten in ausreichendem Umfang zur Verfügung, so dass die ökologische Kontinuität im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

7.4. Zusammenfassung der notwendigen CEF-Maßnahmen

Rodung von vorhandenen Gehölzbeständen und Abrissarbeiten sind in einem Zeitraum zwischen Oktober und Ende Februar durchzuführen, außerhalb dieses Zeitraums muss eine vorherige Begutachtung durch einen Fachgutachter erfolgen, der die Maßnahme freigibt.

Bei Realisierung der Variante A sind für den Verlust von mehrjährig nutzbaren Niststätten für höhlenbrütende Vogelarten 10 Nistkästen (mit 26, 32 und 45 mm sowie ovaler Einfluglochweite) aufzuhängen, bei Variante B sind 5 Nistkästen erforderlich.

Bei Realisierung der Variante A sind 20 Obstbäume und 25 m Heckenstrukturen im Umfeld der Planung zu pflanzen bzw. neu anzulegen. Bei Variante B entfällt die Neuanpflanzung von Obstbäumen und sind 10 m Heckenstrukturen neu anzulegen.

8 Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL, & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Brutvögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl. 3 Bde. - Aula-Verlag Wiesbaden.

- BAUER, H.G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2015): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neudamm Verlag, Radebeul.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F.; HÄUSSLER, U.; KRETZSCHMAR, F.; MÜLLER, E.; NAGEL, A.; PEGEL, M.; SCHLUND, W. & TURNI, H. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. - In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. - Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- BRIGHT, P.; MORRIS, P. & MITCHELL-JONES, T. (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (1985-1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14 in 23 Teilbänden. Aula-Verlag GmbH. - Genehmigte Lizenzausgabe eBook (2001), Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd.1: Gefährdung und Schutz (3 Teilbände). - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2: Singvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1: Singvögel 1. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.2: Nichtsingvögel 2. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3: Nichtsingvögel 3. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 670. 181 Seiten. Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräche des Landesbetriebs Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

LUBW (2013): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Dissertation Universität Kaiserslautern.

QUETZ, P.-CH. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart. Verbreitung, Gefährdung und Schutz. - Schriftenreihe des Amtes für Umweltschutz der Landeshauptstadt Stuttgart Heft 1/2002: 1-296.

QUETZ, P.-CH. (2016): Artenschutzrechtliche Habitatpotenzialanalyse - Bebauungsplanverfahren Sportgelände Jahnstraße in Leonberg. - Auftrag Stadt Leonberg, Planungsamt.

SCHLUND, W. (2005): Haselmaus - *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758). In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, p. 211-218. Verlag Eugen Ulmer.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. - Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren. - Books on Demand, Norderstedt.